

Unter diesen Umständen ist es bedeutungslos, daß der Kreislandrath als Vorsitzender der Kreiscommission in streitigen Armensachen durch Verfügung vom 22. October 1873 bei Gelegenheit eines Sühnevertrags die Hilfsbedürftigkeit der Familie M. und den Eintritt der Armenpflege als erwiesen angesehen hat. Von größerem Werthe würde diese Anerkennung sein, wenn der Landrath nach §. 63 des Ausführungsgegesetzes vom 8. März 1871 im Beschwerdebewege den Kläger zur Leistung der Armenpflege angehalten hätte, und zwar auf Grund sorgfältiger Ermittlung aller in Betracht kommenden Umstände. Selbst dann aber würde es dem Verklagten unbenommen gewesen sein, den Gegendeweis zu führen. Um so weniger kann hier von einer endgültigen Feststellung der streitigen Hilfsbedürftigkeit, geschweige denn von endgültiger Entscheidung der Frage, ob Armenpflege eingetreten ist, die Rede sein.

Kompetenz der Spruchbehörden in Armensachen zur Entscheidung über einen nach §. 56 des Reichsgegesetzes vom 6. Juni 1870 gestellten Antrag auf Befassung des Hilfsbedürftigen am Aufenthaltsorte. — Voraussetzung für die Zulassung eines solchen Antrages ist vorgängige Feststellung der Uebernahmepflicht des fürsorgepflichtigen Armenverbandes, sei es durch vollstreckbare Entscheidung, sei es durch unbedingtes noch wirkames Anerkenntniß.

Das Erkenntniß des Bundesamtes vom 21. November 1874 in Sachen Apolda wider Niedertrossen entfällt folgende hierauf bezügliche Ausführungen:

Der klagende Armenverband Apolda hat inhaltlich der am 11. Juli d. Js. abgegebenen Erklärung den Antrag des Johann Leonhard B. aus Niedertrossen, daß der erste Richter (Bezirksauschuß des II. weimarißchen Verwaltungsbezirks) gemäß §. 56 des Reichsgegesetzes vom 6. Juni 1870 sein Verbleiben in Apolda anordnen und den von Niedertrossen als Heimathort zu zahlenden Unterstützungsbeitrag auf 15 Sgr. wöchentlich festsetzen möge, zu dem seinigen gemacht. Der erste Richter hat jedoch sich für unzuständig erklärt über den Antrag zu entscheiden und den Kläger nur angewiesen, bis auf Weiteres dem B. die früher gewährte, seit dem 17. März 1874 sistirte Armenunterstützung von 15 Sgr. wöchentlich wieder zu verabreichen.

Die vom Kläger fristzeitig durch das Rechtsmittel der Berufung angefochtene Inkompetent-Erklärung des ersten Richters ist nicht gerechtfertigt.

Das Reichsgegesetz vom 6. Juni 1870 verordnet in §. 56, daß der Spruchbehörde des Aufenthaltsortes die Entscheidung darüber zusteht, ob die Ausweisung einer wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande zu übernehmenden Person unterbleiben soll, wenn auf deren Befassung am Aufenthaltsorte angetragen wird. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Antrag von einem der beteiligten Armenverbände ausgeht (vergleiche alinea 2). Die Zuständigkeit des Bezirksauschusses im zweiten weimarißchen Verwaltungsbezirk war daher nicht begründet, so lange nur B. selbst Beschwerde darüber führte, daß die altenburgische Gemeinde Niedertrossen ihn behufs Uebernahme der eigenen Fürsorge nöthigen wolle, dahin zurückzuführen; sie trat aber sofort ein, als wie erwähnt, der Armenverband Apolda darauf antrug, daß B. gegen Festsetzung eines von Niedertrossen zu zahlenden Unterstützungsbeitrages in Apolda belassen werde. Wenn gleichwohl der erste Richter zur Entscheidung auch über diesen Antrag sich für inkompetent erklärt hat, weil es sich zur Zeit nicht um Ausweisung des zc. B. handele, so hat er übersehen, daß der vom Kläger unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 56 des Reichsgegesetzes gestellte Antrag allerdings darauf gerichtet ist, der Ausweisung des zc. B., beziehungsweise der von Niedertrossen am 21. Februar 1874 beantragten Ueberführung desselben in seine Heimath vorzubeugen. Nicht bloß, wenn der fürsorgepflichtige Armenverband auf Verbleiben des Hilfsbedürftigen am Aufenthaltsorte gegen den die Uebernahme und Ausweisung betreibenden Verband der vorläufigen Unterstüßung anträgt, sondern auch, wenn der letztere Armenverband seinerseits dem Ueberführungsantrage des fürsorgepflichtigen Armenverbandes gegenüber das Verbleiben angeordnet wissen will, ist die Zuständigkeit der Spruchbehörde des Aufenthaltsortes nach §. 56 cit. begründet.

Demgemäß wäre die erhobene Klage zur Verhandlung zuzulassen und nach dem Antrage des Klägers die Sache zur Einleitung des ordnungsmäßigen Verfahrens und andermeiter ersinstanzlicher Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn nicht schon jetzt feststände, daß der Klageantrag vorzeitig gestellt ist.